

ANHANG KAPITEL 2:

Rückverfolgbarkeit

Dokument SA-S-SD-20

Version 1

Deutsch

Verbindlich ab 1. Juli 2022

Veröffentlicht am 1. Juli 2022

In diesem Dokument enthalten:

[S06 Rückverfolgbarkeit](#)



**RAINFOREST
ALLIANCE**



Die Rainforest Alliance setzt sich auf sozialer und marktwirtschaftlicher Ebene für eine nachhaltigere Welt ein, um die Natur zu schützen und das Leben von land- und forstwirtschaftlichen ErzeugerInnen zu verbessern.

Name des Dokuments	Datum der Erstveröffentlichung	Gültig bis
Anhang Kapitel 2: Rückverfolgbarkeit	1. Juli 2022	Bis auf Weiteres
Gekoppelt an		
SA-S-SD-1 Rainforest Alliance 2020 Standard für nachhaltige Landwirtschaft, Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe		
SA-S-SD-2 Rainforest Alliance 2020 Standard für nachhaltige Landwirtschaft, Anforderungen an die Lieferkette		
Ersetzt		Gilt für
SA-S-SD-7-V1.2 Anhang 6: Rückverfolgbarkeit, veröffentlicht am 31. Januar 2022		InhaberInnen von Betriebszertifikaten und InhaberInnen von Lieferkettenzertifikaten

Die Anhänge sind verbindlich und müssen für die Zertifizierung eingehalten werden.

Weitere Informationen

Weitere Informationen über die Rainforest Alliance finden Sie auf www.rainforest-alliance.org, oder wenden Sie sich per E-Mail an info@ra.org oder schriftlich an Rainforest Alliance Amsterdam Office, De Ruijterkade 6, 1013 AA Amsterdam, Niederlande.

Haftungsausschluss für Übersetzungen

Bei Fragen zur genauen Bedeutung der in der Übersetzung enthaltenen Angaben verweisen wir zur Verdeutlichung auf die offizielle englische Version. Etwaige auf die Übersetzung zurückzuführende Abweichungen oder Unterschiede in der Bedeutung sind nicht bindend und haben keine Auswirkung auf Audit- oder Zertifizierungszwecke.

Jegliche Nutzung dieser Inhalte, einschließlich der Vervielfältigung, Änderung, Verbreitung oder Wiederveröffentlichung, ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Rainforest Alliance strengstens untersagt.



ÜBERSICHT ÜBER DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN

In diesem Dokument wurde der Inhalt im Hinblick auf die Nutzungsfreundlichkeit verkürzt. Es enthält die nachstehenden verbindlichen Änderungen, die bereits in der am 31. Januar veröffentlichten Version 1.2 veröffentlicht wurden.

Abschnitt	Thema	Änderung
1. Einleitung	Rückverfolgbarkeitstypen: Identitätssicherung (IP)	Ergänzung des Rückverfolgbarkeitstyps Identitätssicherung (IP) um den Rückverfolgbarkeitstyp Gemischte IP.
1. Einleitung	Rückverfolgbarkeitstypen: Segregation (SG)	Streichung von Rückverfolgbarkeitstyp Gemischte IP bei Rückverfolgbarkeitstyp Segregation (SG)
1. Einleitung	Rückverfolgbarkeitstypen: Geltungsbereich - Massenbilanz (MB)	Zusätzliche Option zur Verwendung bei Massenbilanz für Blumen, verarbeitetes Obst und Kokosöl
1. Einleitung	Gültigkeitsdauer von Guthaben (Credits)	Streichung der Klausel zur Gültigkeitsdauer von Guthaben (Credits) für nach RA2017 und UTZ zertifizierte Segregations- und Massenbilanzmengen
3. Rückverfolgbarkeit in der Online-Plattform	Plattformaktivitäten	Verdeutlichung, dass die Online-Rückverfolgbarkeit sowohl das rechtliche Eigentum als auch den physischen Besitz am zertifizierten Produkt abdeckt Ergänzung der Definition der Plattformfunktion „Einlösen“ und einer Erläuterung zu den Fällen, in denen von Rainforest Alliance-zertifizierte Mengen eingelöst werden sollen
3. Rückverfolgbarkeit in der Online-Plattform	Anforderung 2.1.9 Umwandlung von zertifizierten Produkten	Verdeutlichung, dass für Produkte mit den Rückverfolgbarkeitstypen Identitätssicherung und Segregation auch Umwandlungsfaktoren in der Plattform zu erfassen sind
3. Rückverfolgbarkeit in der Online-Plattform	Anforderung 2.2.1 Verwaltung von Ausgangstransaktionen von zertifiziertem Produkt	Zusätzliche Klausel, die klarstellt, dass bei EinzelhändlerInnen, die auch MarkeninhaberInnen sind, die HerstellerInnen des Endprodukts dem/der EinzelhändlerIn gegenüber eine Verkaufstransaktion auszustellen haben und der/die EinzelhändlerIn den Empfang zu bestätigen hat. Die Einlösung von Mengen ist nicht erforderlich.
3. Rückverfolgbarkeit in der Online-Plattform	Anforderung 2.2.5 Aggregierte Transaktionen	Gestrichen



INHALT

S6 Rückverfolgbarkeit	5
1. Einleitung	5
Geltungsbereich der Rückverfolgbarkeit	5
Ebene der Berichterstattung bezüglich der Rückverfolgbarkeit	5
Anwendbarkeit der Standardanforderungen	5
Rückverfolgbarkeitstypen	6
• <i>Identitätssicherung (IP)</i>	6
• <i>Segregation (SG)</i>	6
• <i>Massenbilanz (MB)</i>	6
Zertifizierungsrahmen	7
2. Rückverfolgbarkeit	7
Anforderung 2.1.7 – Doppelverkauf	7
Anforderung 2.1.9 – Umwandlungsfaktoren	8
Anforderung 2.1.12 – Verkaufsdokumentation	9
3. Rückverfolgbarkeit in der Online-Plattform	10
Aktivitäten in der Rückverfolgbarkeitsplattform	10
Anforderung 2.1.9 – Umwandlung von zertifizierten Produkten	10
Anforderung 2.2.1 – Verwaltung von Ausgangstransaktionen mit zertifiziertem Produkt ..	10
Anforderung 2.2.2 – Verwaltung von Eingangstransaktionen mit zertifiziertem Produkt ...	11
Anforderung 2.2.3 – Entfernung von zertifizierten Mengen	11
Wann ist zu melden? (Anforderungen 2.2.1 und 2.2.3)	11
4. Massenbilanz	11
Anforderung 2.3.1 – Wechsel von Guthaben	11
Anforderungen 2.3.3 und 2.3.4 – Herkunftsbestimmung	11



S6 RÜCKVERFOLGBARKEIT

1. EINLEITUNG

Das vorliegende Dokument enthält zusätzliche Vorschriften zu den Anforderungen im Kapitel „Rückverfolgbarkeit“ im Rainforest Alliance 2020 Standard für nachhaltige Landwirtschaft.

Weitere Informationen zur Umsetzung der Vorschriften und Anforderungen enthält das [Dokument SA-G-SC-42 Anleitung zur Rückverfolgbarkeit](#).

Geltungsbereich der Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit muss eingehalten werden, damit korrekte Angaben zum zertifizierten Produkt gemacht werden können. Im Rahmen des Zertifizierungsprogramms wird die Rückverfolgbarkeit auf folgende Weise eingehalten:

- 1) Rückverfolgbarkeitsanforderungen in Bezug auf das Management vor Ort und Online-Rückverfolgbarkeit
- 2) Erfassung der Bewegungen und Umwandlungen des zertifizierten Produkts über die Rainforest-Alliance-Zertifizierungsplattform (RACP)

Jede(r) ZertifikatsinhaberIn (ZI), der/die an in den Zertifizierungsregeln angeführten Aktivitäten beteiligt ist, hat die Rückverfolgbarkeit auf beiden Stufen umzusetzen.

- Anbau
- Handel
- Lagerung
- Verarbeitung und/oder Fertigung
- Verpackung und/oder Umverpackung
- Etikettierung
- Einzelhandel

Ebene der Berichterstattung bezüglich der Rückverfolgbarkeit

- Die Berichterstattung bezüglich der Rückverfolgbarkeit wurde auf ZI-Ebene implementiert. Für ZI, die als ZI mit mehreren Standorten zertifiziert sind, ist für die Umsetzung der Rückverfolgbarkeitsanforderungen die Verwaltung mehrerer Standorte (zentrales Management) zuständig. Für Bewegungen von zertifizierten Produkten zwischen den Standorten (auch unter demselben Zertifikat) ist keine Rückverfolgbarkeit erforderlich.
- Wenn ein(e) ZI SubunternehmerIn einsetzt, die Prozesse durchführen, bei denen sich Mengen ändern (z. B. durch Verarbeitung), ist über diese Umwandlungen Bericht zu erstatten.

Anwendbarkeit der Standardanforderungen

- Die Rückverfolgbarkeitsanforderungen gelten für Ursprungsmengen und Mengen, die nach dem Rainforest Alliance 2020 Standard für nachhaltige Landwirtschaft (SAS) zertifiziert sind.
- Kapitel 2.2 des SAS gilt nur für Nutzpflanzen, für die eine Rückverfolgbarkeit in der Online-Plattform möglich ist. Eine Übersicht je Nutzpflanze finden Sie auf unserer Website: [How to use our Certification Program's Online Portals \(Verwendung des Online-Portals zum Zertifizierungsprogramm\)](#).
- Außer bei EinzelhändlerInnen, die zertifizierten Tee erwerben, ist die Rückverfolgbarkeit bis zur Einzelhandelsebene nicht obligatorisch. EinzelhändlerInnen haben aktuell die Möglichkeit, sich für die Rückverfolgbarkeitsanforderungen zu



entscheiden, wenn Sie die Rückverfolgbarkeit zertifizierter Produkte von ihren Lieferanten sicherstellen möchten.

Rückverfolgbarkeitstypen

In zertifizierten Lieferketten sind die folgenden Rückverfolgbarkeitstypen, in der Reihenfolge vom „höchsten“ bis zum „niedrigsten“ Rückverfolgbarkeitstypen, verfügbar: *Identitätssicherung (IP)*, *Segregation (SG)* und *Massenbilanz (MB)*.

- **Identitätssicherung (IP)**

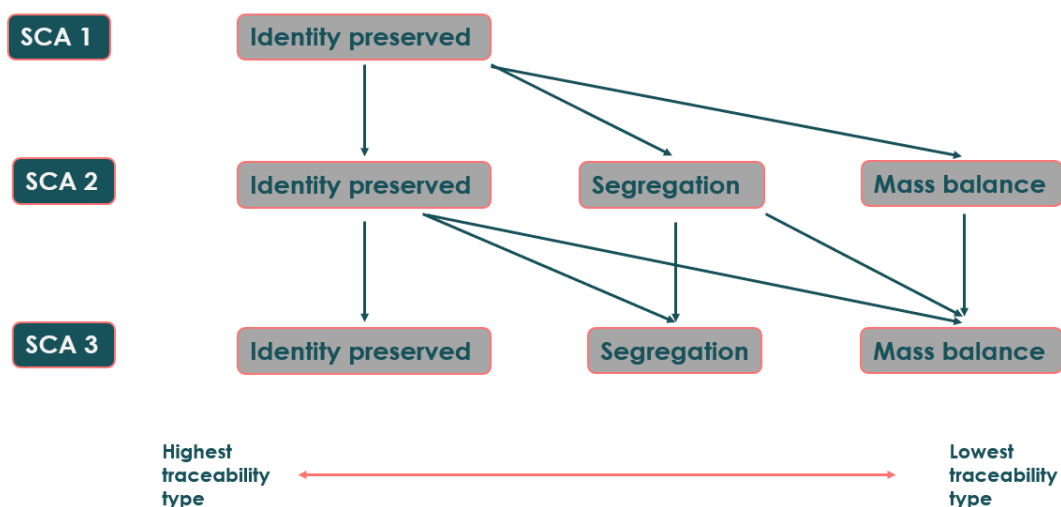
Eine Rückverfolgbarkeitsoption zur Rückverfolgung der von Rainforest Alliance-zertifizierten Zutat oder des von Rainforest Alliance-zertifizierten Produkts bis zu einem/einer InhaberIn eines Betriebszertifikats. Dies ist der strengste Rückverfolgbarkeitstyp. Es gibt keine Vermischung von zertifizierten Zutaten oder Produkten mit nicht zertifizierten Zutaten oder Produkten oder mit nicht zertifizierten Zutaten oder Produkten aus verschiedenen Quellen. Wenn ein zertifiziertes Produkt von verschiedenen zertifizierten Quellen/landwirtschaftlichen Betrieben stammt, aber die Identität in der gesamten Lieferkette erhalten bleibt, kann der Subtyp *Gemischte Identitätssicherung (Gemischte IP)* angewendet werden.

- **Segregation (SG)**

Ein Rückverfolgbarkeitsprozess, bei dem das zertifizierte Produkt sowohl physisch als auch in der Dokumentation von nicht zertifiziertem Produkt getrennt gehalten wird. Diese Segregation erfolgt in allen Phasen des Eingangs, der Verarbeitung, der Verpackung, der Lagerung und des Transports in der Lieferkette. Es gibt keine Vermischung von nicht zertifiziertem Produkt mit zertifiziertem Produkt. Das bedeutet, dass der gesamte Produktinhalt zertifiziert ist, obwohl er von verschiedenen zertifizierten Quellen/landwirtschaftlichen Betrieben – einschließlich anderer Herkunftsländer – stammen kann.

- **Massenbilanz (MB)**

Administrative Rückverfolgbarkeit, die es ZertifikatsinhaberInnen ermöglicht, ein nicht als Rainforest Alliance-zertifiziertes Produkt anzugeben, wenn die entsprechende Menge als Rainforest Alliance-zertifiziert beschafft wurde.



SCA = AKTEURIN DER LIEFERKETTE (SUPPLY CHAIN ACTOR)



Eine „Hochstufung“ eines Rückverfolgbarkeitstyps auf einen anderen ist nicht möglich. Zum Beispiel: Es ist nicht möglich, ein Ausgangsprodukt mit Rückverfolgbarkeitstyp *Identitätssicherung* zu erstellen, wenn das Eingangsprodukt *Segregation* war. Es ist jedoch möglichst, von einem höheren Rückverfolgbarkeitstypen auf einen niedrigeren Typen „herabzustufen“, zum Beispiel von *Segregation* auf *Massenbilanz*. Der/Die ZI muss im Falle einer Änderung des Rückverfolgbarkeitstyps seinen/ihren Zertifizierungsrahmen in der RACP aktualisieren.

Zertifizierungsrahmen

Der Rückverfolgbarkeitstyp *Identitätssicherung* kann für alle Nutzpflanzen verwendet werden, die der Zertifizierungsrahmen der Rainforest Alliance-Zertifizierung umfasst.

Der Rückverfolgbarkeitstyp *Segregation* kann für alle Nutzpflanzen verwendet werden, die den Zertifizierungsrahmen der Rainforest Alliance-Zertifizierung umfasst. Die *Segregation* kann nicht von InhaberInnen von Betriebszertifikaten verwendet werden.

Die *Massenbilanz* kann für die folgenden Nutzpflanzen verwendet werden: Kakao, verarbeitetes Obst (einschließlich Orangensaft), Haselnuss, Kokosöl und Blumen¹. Alle InhaberInnen eines Lieferkettenzertifikats (ErstkäuferIn und Folgende) können für diese Nutzpflanzen die *Massenbilanz* als Rückverfolgbarkeitstypen wählen. InhaberInnen von Betriebszertifikaten können den Rückverfolgbarkeitstypen *Massenbilanz* für Haselnuss, Kokosöl und Blumen verwenden.

2. RÜCKVERFOLGBARKEIT

Anforderung 2.1.7 – Doppelverkauf

„Doppelverkauf“ bezeichnet die Praxis, die gleiche mit Rainforest Alliance-Zertifizierung produzierte oder gekaufte Menge zweimal zu verkaufen: einmal als Rainforest Alliance-zertifiziert und einmal als konventionell oder unter einer anderen Zertifizierung. Ein Doppelverkauf ist nicht zulässig.

Zum Beispiel: 100 t Kaffee, die von einem landwirtschaftlichen Betrieb produziert wurden, können sowohl als Bio als auch als Rainforest Alliance-zertifiziert werden, dürfen aber

- nur als 100 t Rainforest Alliance-zertifiziert oder
- nur als 100 t Bio oder
- nur als 100 t Rainforest Alliance-zertifiziert und Bio-zertifiziert (einmal in einer Charge) an eine(n) KäuferIn verkauft werden.

Die gleiche Menge Kaffee darf jedoch nicht separat als 100 t Bio-Kaffee und als 100 t Rainforest Alliance-zertifizierter Kaffee verkauft werden.

¹ Für Blumen wird die Massenbilanz-Rückverfolgbarkeit anhand der Anzahl der zertifizierten Eingangsprodukte (Stängel) realisiert, die der/die ZI innerhalb eines bestimmten Zeitraums (Tag/Woche/Jahr) erhält. Der/Die ZI kann so den Anteil an zertifizierten Ausgangsprodukten in seinem/ihrer Endprodukt angeben.



Anforderung 2.1.9 – Umwandlungsfaktoren

Die nachstehende Tabelle enthält für Sektoren, in denen dies zulässig ist, die Umwandlungsfaktoren für *Massenbilanz*. Die Umwandlungsfaktoren für *Segregation* und *Identitätssicherung* sind in der Rückverfolgbarkeitsplattform voreingestellt.

Nutzpflanze/Sektor	1. Umwandlung	2. Umwandlung	3. Umwandlung	4. Umwandlung
Kakao				
Kakaobohnen in Kakaomasse	1:0,82			
Kakaobohnen in Kakaonibs	1:0,82			
Kakaonibs in Kakaomasse		1:1		
Kakaomasse in Kakaobutter und Kakaopulver			1:0,5:0,5	n. z.
Haselnuss				
in der Schale in Kern	1:0,5			
Kern in gerösteten Kern		1:0,94	n. z.	n. z.
Kern in verarbeiteten Kern (z. B. blanchiert, gehackt, in Scheiben geschnitten usw.)		1:1		
gerösteter Kern in gerösteten verarbeiteten Kern			1:1	
Kokosnuss				
frische Frucht in Kopra	1:0,25			
Kopra in Rohkocosöl		1:0,62		
Rohkocosöl in raffiniertes Kokosöl (RBD)			1:0,96	
Rohkocosöl in raffiniertes Kokosöl (gehärtet)			1:0,96	
Orangen				
frische Früchte in lösliche Feststoffe (SS)	kg SS = (X Kisten frische Früchte/Y Kisten pro Tonne gefrorenes Orangensaftkonzentrat (FCOJ) zu 66 Brix) × 1 000 × 66 %			
lösliche Feststoffe in Saft (FCOJ)		1:1		
lösliche Feststoffe in Saft (NFC)		1:1		
Saft in rückverdünnten Saft			1:1	



Anforderung 2.1.12 – Verkaufsdokumentation

Wenn die HerstellerInnen des Endprodukts auch die MarkeninhaberInnen sind, braucht die Verkaufsdokumentation für den/die folgende(n) rechtliche(n) EigentümerIn nicht den Rückverfolgbarkeitstypen bzw. den Anteil (sofern zutreffend) zu enthalten.



3. RÜCKVERFOLGBARKEIT IN DER ONLINE-PLATTFORM

Aktivitäten in der Rückverfolgbarkeitsplattform

Die Rückverfolgbarkeitsplattform spiegelt die Bewegungen von Rainforest Alliance-zertifizierten Produkten von ZertifikatsinhaberIn zu ZertifikatsinhaberIn wider. In den meisten Fällen folgen diese dem rechtlichen Eigentum. In einigen Fällen aber, z. B. wenn ein(e) SubunternehmerIn involviert ist, ist der physische Besitz ausschlaggebend. Die Berichterstattung umfasst: Verkäufe, Umwandlungen, Bestätigung, Einlösung und Entfernung des zertifizierten Produkts.

Anforderung 2.1.9 – Umwandlung von zertifizierten Produkten

Für Aktivitäten (z. B. Verarbeitung) die zu einer Änderung bei der zertifizierten Menge führen (z. B. grüner Kaffee in gerösteten Kaffee) muss die Menge umgewandelt werden (in der Plattform), bevor sie eingelöst oder weiterverkauft wird. Für Aktivitäten (z. B. Herstellung), aus denen sich ein anderes Produkt ergibt (z. B. Produkte mit mehreren Zutaten), die aber nicht zu einer Änderung der zertifizierten Menge führen, braucht der/die Lieferketten-ZI bei der Mengeneinlösung vor der Einlösung nicht die Plattformaktivität „Herstellen“ auszuführen. Wenn die hergestellten Mengen weiterverkauft werden, muss der Lieferketten-ZI vor dem Weiterverkauf die Plattformaktivität „Herstellen“ ausführen.

Anforderung 2.2.1 – Verwaltung von Ausgangstransaktionen mit zertifiziertem Produkt

Alle B2B-Verkäufe eines zertifizierten Produkts müssen über die Rainforest Alliance-Rückverfolgbarkeitsplattform gemeldet werden, beginnend beim/bei der InhaberIn eines Betriebszertifikats bis zu:

- a) entweder dem Punkt, an dem das zertifizierte Produkt unter der eigenen Marke des/der ZI verpackt und gekennzeichnet wird. In diesem Fall wird das zertifizierte Produkt von der Rückverfolgbarkeitsplattform eingelöst². oder
- b) dem Punkt, an dem das zertifizierte Produkt vom/von der Lieferketten-ZI, der/die das zertifizierte Produkt für eine(n) MarkeninhaberIn verpackt und kennzeichnet, an diese(n) MarkeninhaberIn verkauft wird. In diesem Fall wird eine Verkaufstransaktion³ des zertifizierten Produkts an den/die MarkeninhaberIn ausgestellt.

EinzelhändlerInnen sind nicht verpflichtet, Mengen einzulösen. Wenn der/die EinzelhändlerIn allerdings auch MarkeninhaberIn ist und sich für eine Rückverfolgbarkeit entschieden hat, hat der/die HerstellerIn des Endprodukts für den/die EinzelhändlerIn eine Verkaufstransaktion für das zertifizierte Produkt auszustellen und der/die EinzelhändlerIn hat den Empfang zu bestätigen (siehe Anforderung 2.2.2).

Bei frischem Obst ist die Rückverfolgbarkeit mindestens bis zur Ebene des/der Importeurs/Importeurin zu gewährleisten, mit der Möglichkeit für EinzelhändlerInnen, sich für die Rückverfolgbarkeit zu entscheiden.

² Einlösung = Der/Die ZI, der/die MarkeninhaberIn ist, verfolgt die Mengen aus der Rückverfolgbarkeitsplattform, die als Endverbraucherprodukt bestimmt sind. Die Aktivität „Einlösen“ markiert das Ende der Online-Rückverfolgbarkeit für Rainforest-Alliance-zertifizierte Produkte.

³ Verkauf = ZI führt eine Transaktion für die an den/die KäuferIn verkaufte entsprechende Menge durch



Anforderung 2.2.2 – Verwaltung von Eingangstransaktionen mit zertifiziertem Produkt

Der/Die ZI muss Transaktionen mit zertifiziertem Produkt, das von LieferantInnen verkauft wird, prüfen und bestätigen⁴.

Anforderung 2.2.3 – Entfernung von zertifizierten Mengen

Zertifizierte Produkte werden von der Rückverfolgbarkeitsplattform entfernt, wenn sie nicht als Rainforest Alliance-zertifiziert verkauft werden oder wenn sie aufgrund von Produktschäden („Verlust“) generell nicht weiterverkauft werden können.

Im Fall von *Massenbilanz* kann die zertifizierte Menge physisch als konventionell weiterverkauft werden und entsprechende *Massenbilanzguthaben* können behalten werden.

Wann ist zu melden? (Anforderungen 2.2.1 und 2.2.3)

Transaktionen sind innerhalb von 2 Wochen ab dem Ende des Kalenderquartals (Januar-März, April-Juni, Juli-September, Oktober-Dezember), in dem sie erfolgt sind, in der Rückverfolgbarkeitsplattform zu melden.

- *Beispiel 1:* Ein physischer Verkauf erfolgt im Mai – der/die ZI muss die Verkaufstransaktion spätestens bis zum 14. Juli melden.
- *Beispiel 2:* Eine zertifizierte Menge wird im Dezember als konventionell verkauft – der/die ZI muss das zertifizierte Produkt bis zum 14. Januar des Folgejahres von der Rückverfolgbarkeitsplattform entfernen.

4. MASSENBILANZ

Anforderung 2.3.1 – Wechsel von Guthaben

Ein Wechsel von Guthaben ist nur zum gleichen Produkt oder zu einem weiter verarbeiteten Produkt möglich, zum Beispiel:

- Rainforest Alliance-zertifizierte Kakaobutter zu konventioneller Kakaobutter
- Rainforest Alliance-zertifizierte Kakaobohnen zu konventioneller Kakaomasse
- Rainforest Alliance-zertifizierte Kakaobohnen zu konventioneller Kakaobutter
- Rainforest Alliance-zertifizierte Haselnüsse in der Schale zu konventionellen gerösteten Haselnusskernen
- Rainforest Alliance-zertifiziertes Rohkocosöl zu konventionellem raffiniertem Kokosöl

Ein Wechsel von Guthaben zu einer vorherigen Phase ist nicht zulässig (von Kakaomasse zu Kakaonibs, von Schokolade zu Kakaobutter, von Kakaobutter zu Kakaopulver (und umgekehrt), von verarbeiteten Haselnusskernen zu Haselnüssen in der Schale usw.).

Auch ein Wechsel von Guthaben von Rainforest Alliance-zertifizierten nicht reinen Produkten (z. B. Schokolade) zu konventionellen reinen Produkten (z. B. Kakaobutter) ist nicht zulässig, da dies eine Rückumwandlung darstellt.

Ein Wechsel von Guthaben von einem nicht reinen Rainforest Alliance-Produkt (Schokolade) zu einem konventionellen nicht reinen Produkt (Schokolade) ist zulässig.

Anforderungen 2.3.3 und 2.3.4 – Herkunftsbestimmung

⁴ Bestätigung = ZI prüft Angaben (Menge, Produktdetails, alle anderen bereitgestellten Transaktionsreferenzen) zu eingehenden Transaktionen von zertifizierten LieferantInnen und genehmigt diese, wenn sie mit den Angaben der tatsächlich abgewickelten Menge übereinstimmen



Für den Kakaosektor gelten bei der Herkunftsbestimmung die folgenden Anforderungen und Begriffsbestimmungen:

Begriffsbestimmungen

Jahresrezeptur	Die mit dem Verkauf von zertifizierter Kakaomasse verbundene Rezeptur. Diese Rezeptur kann jährlich überprüft und angepasst oder auch häufiger angepasst werden.
Herkunft	Das Land, in dem die zertifizierten Kakaobohnen produziert wurden.
Herkunftsfußabdruck	Das Herkunftsland eines/einer InhaberIn eines Betriebszertifikats bei einem Guthaben, das mit einem Erwerb oder Verkauf von zertifiziertem Kakao verknüpft ist.
Herkunftsbestimmung	Die Bestimmung der Herkunft von Produkten, die mit dem Herkunftsfußabdruck der Guthaben erworben oder verkauft wurden, die mit diesen Erwerben oder Verkäufen verknüpft sind (pro Transaktion oder auf Basis einer Aggregation).
Beschaffungsplan	Ein Plan zur Durchführung eines Umstiegs bei der zertifizierten Beschaffung, um die Anforderungen für die Herkunftsbestimmung erfüllen zu können. Dieser Plan muss bei der Rainforest Alliance eingereicht und von dieser genehmigt werden.

Geltungsbereich

Gemäß dem vorliegenden Dokument ist die Herkunftsbestimmung seit dem 1. Juli 2021 für alle auf der Rückverfolgbarkeitsplattform abgeschlossenen Transaktionen vorgeschrieben, für die ab dem 1. April 2021 Verträge geschlossen wurden. Dies umfasst jeglichen nach Massenbilanz zertifizierten Kakao.

Für jeglichen Kakao, für den auf der Rückverfolgbarkeitsplattform ein Herkunftsfußabdruck angezeigt wird, ist eine Herkunftsbestimmung erforderlich. Wenn der Herkunftsfußabdruck eines bestimmten Kakaoprodukts nicht in der Rückverfolgbarkeitsplattform angezeigt wird, ist keine Herkunftsbestimmung erforderlich. Die Rückverfolgbarkeitsplattform ermittelt automatisch, ob die Herkunft angezeigt werden muss oder nicht. Dies liegt nicht im Ermessen des Unternehmens.

Ausnahmen zur Herkunftsbestimmung: Die Rainforest Alliance kann für eine bestimmte Menge und eine bestimmte Herkunft auf der Grundlage der Genehmigung eines Beschaffungsplans eine Befreiung von der Herkunftsbestimmung gewähren.

KAKAOBOHNEN UND KAKAONIBS

Eine Herkunftsbestimmung zwischen InhaberInnen von Lieferkettenzertifikaten ist für 100 % aller Erwerbs- und Verkaufstransaktionen für zertifizierte Kakaobohnen und Kakaonibs erforderlich. Die Erwerbs- und Verkaufsdokumentation für Kakaobohnen und Kakaonibs, die als zertifiziert verkauft werden, muss Herkunftsangaben auf Länderebene sowohl für zertifizierte als auch für konventionelle Kakaobohnen- und Kakaonibs-Eingangsprodukte enthalten.

KAKAOMASSE

Eine Herkunftsbestimmung ist für den Verkauf von zertifizierter Kakaomasse vom/von der ersten VerkäuferIn an den/die zweite(n) InhaberIn eines Lieferkettenzertifikats auf Basis einer Aggregation für jeden Zeitraum von 12 Monaten erforderlich. Die erforderliche Dokumentation auf der Ebene von InhaberInnen eines Lieferkettenzertifikats umfasst Herkunftsangaben auf Länderebene für zertifizierte und nicht zertifizierte Kakao-Eingangsprodukte.



Die Herkunft aggregierter Verkäufe zertifizierter Kakaomasse und die Jahresrezeptur werden verglichen. Die Menge muss eine mindestens 80-prozentige Übereinstimmung der Herkunft aufweisen.

Wenn mehr als 20 % der in 12 Monaten verkauften Kakaoderivate keinen Herkunftsfußabdruck in der Rückverfolgbarkeitsplattform haben, ist eine 80-prozentige Übereinstimmung der Herkunft zulässig, solange alle Mengen mit einem Herkunftsfußabdruck eine Herkunftsbestimmung haben.

Wenn die Übereinstimmung der Herkunft für einen Zeitraum von 12 Monaten unter 80 % liegt, muss die Lücke in der Menge innerhalb der folgenden 3 Monate kompensiert werden.

Ist aus einem Land keine zertifizierte Kakaomenge verfügbar und liegt ein Produkt dadurch unter der vorgeschriebenen prozentualen Übereinstimmung der Herkunft, ohne dass dies kompensiert werden kann, darf dieses Produkt nicht als Massenbilanz-zertifizierter Kakao verkauft werden.

JAHRESREZEPTUR FÜR KAKAOMASSE

Unternehmen müssen ihre Jahresrezeptur für die Herkunftsbestimmung von Massenbilanz-zertifizierter Kakaomasse offenlegen. Dazu hat das Unternehmen verschiedene Möglichkeiten:

1. Wenn es nur eine Rezeptur für Kakaomasse für den Verkauf von zertifizierter Kakaomasse verwendet, kann das Unternehmen die aktuelle Jahresrezeptur für Kakaomasse verwenden, die für zertifizierte Kakaomasse verwendet wird. Wenn es mehrere Rezepturen für den Verkauf zertifizierter Kakaomasse gibt, kann ein Durchschnittswert dieser Rezepturen berechnet werden.
2. Wenn nicht zwischen Kakaomasse, die für zertifizierten bzw. konventionellen Verkauf verwendet wird, unterschieden werden kann und das Unternehmen dies belegen kann, dürfen alle (ganz oder teilweise) als zertifiziert verkauften Rezepturen zusammengefasst werden, um einen Durchschnittswert zu ermitteln.
3. Wenn nicht zwischen Kakaomasse, die für den Verkauf bzw. für die weitere interne Verarbeitung verwendet wird, unterschieden werden kann und das Unternehmen dies belegen kann, dürfen alle Rezepturen zusammengefasst werden, um einen Durchschnittswert zu ermitteln.

Die oben stehenden Optionen sollten eine Jahresrezeptur für den vorausgehenden Zeitraum von 12 Monaten ergeben. Wenn ein Unternehmen mehrere tatsächliche Jahresrezepturen ohne Ermittlung eines Durchschnittswerts verwenden möchte, kann es *alternativ* die durchschnittliche Verwendung jeder dieser Rezepturen als seine Jahresrezepturen angeben. Die Durchschnittsrezeptur muss kein gewichteter Durchschnitt sein. Ein Nachweis für die Berechnung gemäß einer der oben stehenden Methoden muss die erforderlichen Unterlagen enthalten, anhand derer das Unternehmen die Berechnung angestellt hat.

HERKUNFTSBESTIMMUNG FÜR DIE JAHRESREZEPTUR FÜR KAKAOMASSE

Ein Unternehmen muss die Aufschlüsselung der Kakaomassetransaktionen pro Herkunft in der Rainforest Alliance-Rückverfolgbarkeitsplattform mit der vom Unternehmen berechneten Jahresrezeptur vergleichen. Mindestens 80 % der in der Rückverfolgbarkeitsplattform verkaufte Menge müssen mit den in der Jahresrezeptur angegebenen Herkünften übereinstimmen.



Der Prozentsatz wird folgendermaßen berechnet:

Jahresrezeptur		Transaktionen in MTT		Übereinstimmung der Herkunft %
Land	% Inhalt	Land	% Inhalt	% Unterschied
Land A	40 %	Land A	35 %	5 %
Land B	40 %	Land B	35 %	5 %
Land C	20 %	Land C	30 %	10 %
INSGESAMT	100 %		100 %	20 % Unterschied = 80 % Übereinstimmung

Eine einfache Übersicht über die Massenbilanz-Herkunftsbestimmung finden Sie [hier](#).